

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 230/2022

Sitzung vom 24. August 2022

1096. Motion (Keine Subventionierung der persönlichen Work-Life-Balance)

Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, sowie die Kantonsrättinnen Angie Romero, Zürich, und Doris Meier, Bassersdorf, haben am 11. Juli 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Personen, die freiwillig auf erzielbares Einkommen verzichten, staatliche Unterstützungsleistungen aller Art nur in dem Umfang erhalten, wie sie solche bei einer Ausschöpfung der Erwerbstätigkeit erhalten würden. Die zumutbare Erwerbstätigkeit beträgt bei Personen ohne Kinder 100%. Hat ein Paar oder hat eine Person Kinder oder andere gesetzliche Unterstützungspflichten, so wird die zumutbare Erwerbstätigkeit in Anlehnung an die Eheschutz- bzw. Scheidungspraxis reduziert.

Begründung

Die von der Allgemeinheit finanzierten Subventionen stützen sich grundsätzlich auf die Bedürftigkeit der jeweils unterstützten Personenkreise. Unser Wohlstand, aber auch unsere heutigen Lebensmodelle erlauben es inzwischen allerdings, zwecks einer persönlich optimierten Work-Life-Balance freiwillig auf Einkommen zu verzichten, weniger zu arbeiten als möglich und damit eine Bedürftigkeit teilweise oder ganz selber herbeiführen. Daran ist nichts auszusetzen, solange die übrige Bevölkerung für diesen individuellen Entscheid nicht aufkommen muss.

Es ist aber in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb gewisse Menschen andere subventionieren sollten, die aufgrund persönlicher Präferenzen freiwillig auf Einkommen verzichten, das sie problemlos erwerben könnten. Wer weniger arbeitet, als aufgrund der individuellen Situation zumutbar wäre, trägt bereits über die Steuerrechnung weniger zur Allgemeinheit bei und soll nicht noch zusätzlich von Subventionen profitieren, bspw. bei der Wohnungsmiete, der Krankenkasse oder der Kinderbetreuung. Für die Ermittlung eines Anspruchs auf Subventionen soll deshalb auf das bei Ausschöpfung der eigenen Leistungsfähigkeit erzielbare Einkommen (hypothetisches Einkommen) abgestützt werden.

Für die Berechnung des hypothetischen Einkommens soll auf die Rechtsprechung zum Eheschutz- bzw. Scheidungsrecht zurückgegriffen werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Marc Bourgeois und Angie Romero, Zürich, sowie Doris Meier, Bassersdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Staatliche Unterstützungsleistungen erfolgen an Personen mit geringem oder gar keinem Einkommen, um sie von hohen finanziellen Belastungen wie Krankenkassenprämien oder Kinderbetreuungskosten zu entlasten. Die Anspruchsberechtigung wird dabei meistens aufgrund der Steuerdaten festgestellt. Andere Leistungen werden unabhängig von der Einkommenssituation ausbezahlt wie die Familienzulagen. Auf Bundesebene sind beispielsweise staatliche Unterstützungsleistungen im Bereich der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der AHV, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen geregelt. Subventionierter Wohnungsbau wie auch Beiträge an Betreuungskosten werden wiederum auf Gemeindeebene geregelt. Der Gestaltungsspielraum des Kantons ist deshalb sehr eng begrenzt.

Freiwilliger Einkommensverzicht kann im Übrigen mit den vorhandenen Daten nicht in genügendem Mass ermittelt werden. Die Umsetzung der Motion würde zu einem stark erhöhten Aufwand wegen Einzelfallabklärungen und damit zu einer Aufblähung der Verwaltung, zu mehr Bürokratie und zu einer Erhöhung der Staatsquote führen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 230/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli